

Finanz- und Beitragsordnung der SG CX Schwarzenberg-Raschau e.V.

1. Grundlage dieser Ordnung ist die Finanzordnung des SSV e.V. in jeweils auf die Belange und Möglichkeiten des Vereins SG CX Schwarzenberg-Raschau e.V. modifizierter Form.
2. Die Gültigkeit dieser Ordnung beginnt am 01.01.2005 und endet mit der Änderung des nächsten Beschlusses zur Finanz- und Beitragsordnung.
3. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Die Erstellung eines Finanzplanentwurfs obliegt dem 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassierer.
 - 4.1. Der vom Vorstand gebilligte Entwurf ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
5. Alle Zahlungen sind möglichst über das Konto des SG CX Schwarzenberg-Raschau e.V. bargeldlos zu leisten. Die Zeichnungsberechtigung für das Konto wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt und auf dem Unterschriftenblatt des Kreditinstituts dokumentiert.
6. Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben der SG CX Schwarzenberg-Raschau nachzuweisen und das Vermögen aufzuführen.
7. Voraussetzung für die Erstattung von Auslagen ist eine Deckung im Haushalt.
8. Auslagen sind möglichst jeweils im Juni nach Punktspieltage und Dezember nach dem letzten Punktspiel des Jahres abzurechnen und mit Quittungen zu belegen. Sachlich-rechnerisch richtig zeichnet der 1.- oder 2. Vorsitzende, bei Fahrtkosten zu Punktspielen der jeweilige Mannschaftsleiter.
9. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins. Der Beitrag ist im 1. und 3. Quartal für das laufende Jahr je zur Hälfte zu erbringen. Bei Zahlungen des Jahresbeitrages im 1. und 3. Quartal wird ein Rabatt von 10% gewährt.
10. Die Aufnahmegebühr für unseren Verein beträgt den hälftigen Jahresbeitrag der jeweiligen Kategorie. Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig der Halbjahresbeitrag eingelöst.
11. Die Höhe der Jahresbeiträge betragen

bis 14 Jahre	25,00€
von 15 bis 18 Jahre	35,00€
über 18 Jahre	50,00€
12. Reisekosten sind grundsätzlich zu minimieren.
 - 12.1. Bei PKW-Fahrten entspricht die Erstattung den Bestimmungen des SVS

pro km	0,20€
pro Mitfahrer oder 50 kg (und km)	0,02€
13. Änderung der Finanz- und Beitragsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Raschau, den 17.12.2004

Lang
1. Vorsitzender